

Sitzung vom 20. Juni 2018

**568. Anfrage (E-Voting – zulasten der Urne und mit welchem Preisschild?)**

Kantonsrat Tumasch Mischol, Hombrechtikon, sowie die Kantonsrätinnen Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, haben am 16. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stimmberechtigten können bei Wahlen und Abstimmungen entweder ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben oder schriftlich mittels brieflicher Stimmabgabe. Mit RRB 299 vom 28. März 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, Grundlagen für den flächendeckenden Einsatz von E-Voting auszuarbeiten und damit einen dritten Kanal für die Stimmabgabe zu schaffen.

Der Regierungsrat führt in seinem Entscheid aus, dass das papierarme E-Voting die Gemeinden administrativ erheblich entlastet. Darum soll eine Finanzierungsvariante erarbeitet werden, bei der sich die Gemeinden an den Kosten von E-Voting beteiligen sollen.

Die Schaffung eines dritten Kanals der Stimmabgabe wird mit Sicherheit zusätzlichen Aufwand generieren. Eine erhebliche Entlastung für die Gemeinden kann es nur geben, wenn ein Kanal abgeschafft würde. Erst dann können Wahlbüros und Verwaltungen in erheblichem Masse entlastet werden. Und erst dann könnte auch über eine finanzielle Beteiligung diskutiert werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass nach Einführung von E-Voting weiter drei Kanäle zur Stimmabgabe unterhalten werden, oder ist er der Meinung, dass ein Kanal (Urne oder briefliche Stimmabgabe) aufgehoben werden sollte?
2. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen, welche der Kanton Zürich bis dato für E-Voting getätigt hat? Wir bitten um die detaillierte Aufstellung der bewilligten / abgerechneten Beträge bis heute, inklusive E-Voting-Pilotphase 2004–2006 und E-Voting-Testphase 2008–2011 sowie der bewilligten, aber noch nicht realisierten Ausgaben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit der Einführung von E-Voting werden die beiden anderen Kanäle (Urne und briefliche Stimmabgabe) nicht aufgehoben, weil E-Voting freiwillig sein und bleiben wird. Erfahrungsgemäss wird E-Voting vor allem einen Teil der brieflichen Stimmabgabe ersetzen und nicht den Gang an die Urne, wie der Titel der Anfrage vermuten lassen könnte.

Wie in RRB Nr. 299/2018 dargelegt, soll E-Voting in der papierarmen Variante eingeführt werden, d. h., wer E-Voting nutzen will, muss sich dafür registrieren und verzichtet damit auf die Stimmabgabe per Brief oder an der Urne. Mit diesem Vorgehen ist es möglich, dass der Kanton die Betreuung der Stimmberechtigten, die sich für E-Voting entscheiden, übernimmt. Der zusätzliche Aufwand entsteht somit beim Kanton, während die Gemeinden bereits dann entlastet werden, wenn sich 20% der Stimmberechtigten für E-Voting registrieren lassen. Die Entlastung beläuft sich in diesem Fall auf rund 2 Mio. Franken pro Jahr (bei einer Gesamtbelastung von heute rund 12 Mio. Franken pro Jahr), weil folgende Aufwände der Gemeinden zentral beim Kanton anfallen (bzw. wegen Digitalisierung entfallen):

- Material- und Druckkosten von Stimmrechtsausweisen (zentral), Stimmzetteln (entfallen) und Beilagen (entfallen)
- Materialkosten für Versandcouverts (zentral) und Rückantwortcouverts (entfallen)
- Verpacken der Briefsendungen (zentral)
- Versandporti (zentral) und Rückporti (entfallen)
- Manuelle Auszählung der eingegangenen Stimmen (entfällt)

Zu Frage 2:

Bisher wurden für E-Voting folgende Ausgaben abgerechnet (in Mio. Franken):

Zeitraum	Beschreibung	Sachaufwand	Personal	Total
2004–2006	1. Testphase	5,6		
2007	Zwischenjahr	0,7	1,2	10,0
2008–2011	2. Testphase	2,5		
2012	Zwischenjahr	0,1	Stunden	
2013–2015	Consortium Vote électronique	0,6	nicht detailliert erfasst	>0,7
2016–2018	Gremienarbeit	0	0,4	0,4

Quellen: RRB Nr. 1391/2011, S. 4 (2004–2011, mit Hinweis); Buchhaltung und Zeiterfassungsprogramm JI (2012–2018)

Der für die kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP) bewilligte Investitionskredit enthält einen Betrag für das Halten und Verarbeiten von Stimm- und Wahlrechten und von Stimmausschlussgründen gemäss § 22 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1). Bei der Beschaffung des Softwaresystems für die KEP wurde auf den Bezug des Bestandteils «Stimm- und Wahlrechte» noch verzichtet (Teilabbruch des Verfahrens), weil das Teilgeschäft nicht spruchreif war. Weitere Investitionen sind nicht bewilligt. Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 ist für das Statistische Amt eine zusätzliche Vollzeitstelle ab 2020 für Ausschreibung, Einführung und Betrieb von E-Voting eingestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**